

Familienrecht

Hauptabschnitt II Verwandtschaft

Die Bedeutung der rechtlichen Abstammung

- Grundlage der Verwandtschaft gem. § 1589 BGB.
- Namensrecht (§§ 1616–1618 BGB), Elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung (§§ 1626, 1629 BGB).
- Unterhaltspflichten (**in beide Richtungen!**) (§§ 1601 ff. BGB).
- Erbrecht (§§ 1924–1929 BGB).

Entscheidend ist die rechtliche nicht die biologische Abstammung!

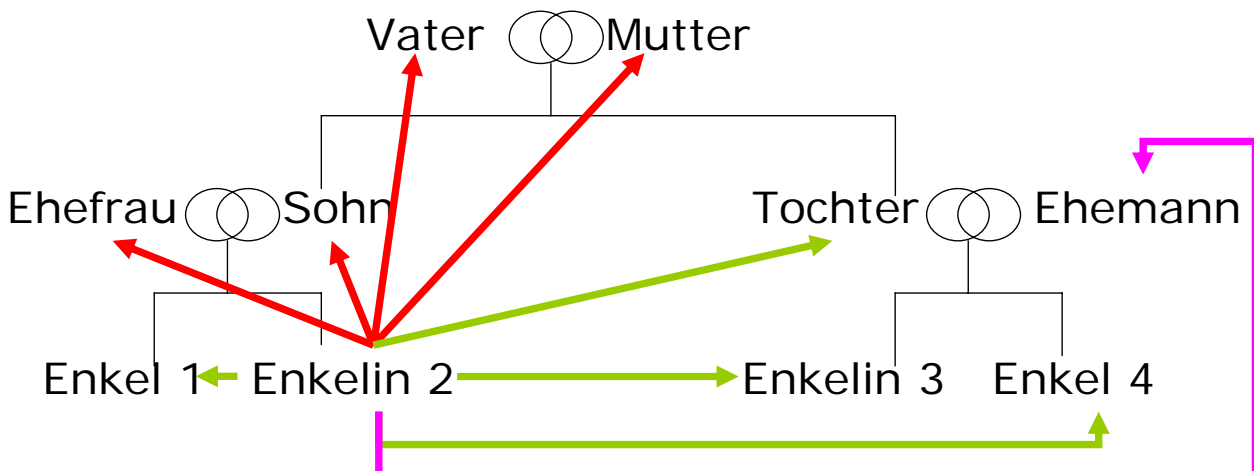
- Adoption = Geburt
- künstlich = natürlich




Art der Verwandtschaft, § 1589 S. 1 und 2 BGB

Unterschieden wird in Verwandtschaft in

- a) **gerader Linie**, d.h. solche, die voneinander abstammen (Enkel - Kind - Eltern - Großeltern)
- b) **Seitenlinie**, d.h. solche, die von den selben Personen abstammen, ohne in gerade Linie verwandt zu sein (Geschwister, Onkel, Neffen) Die Begriffe der Verwandtschaft und der Schwägerschaft gemäß §§ 1589 f. BGB

Die Begriffe der Verwandtschaft und der Schwägerschaft gemäß §§ 1589 f. BGB



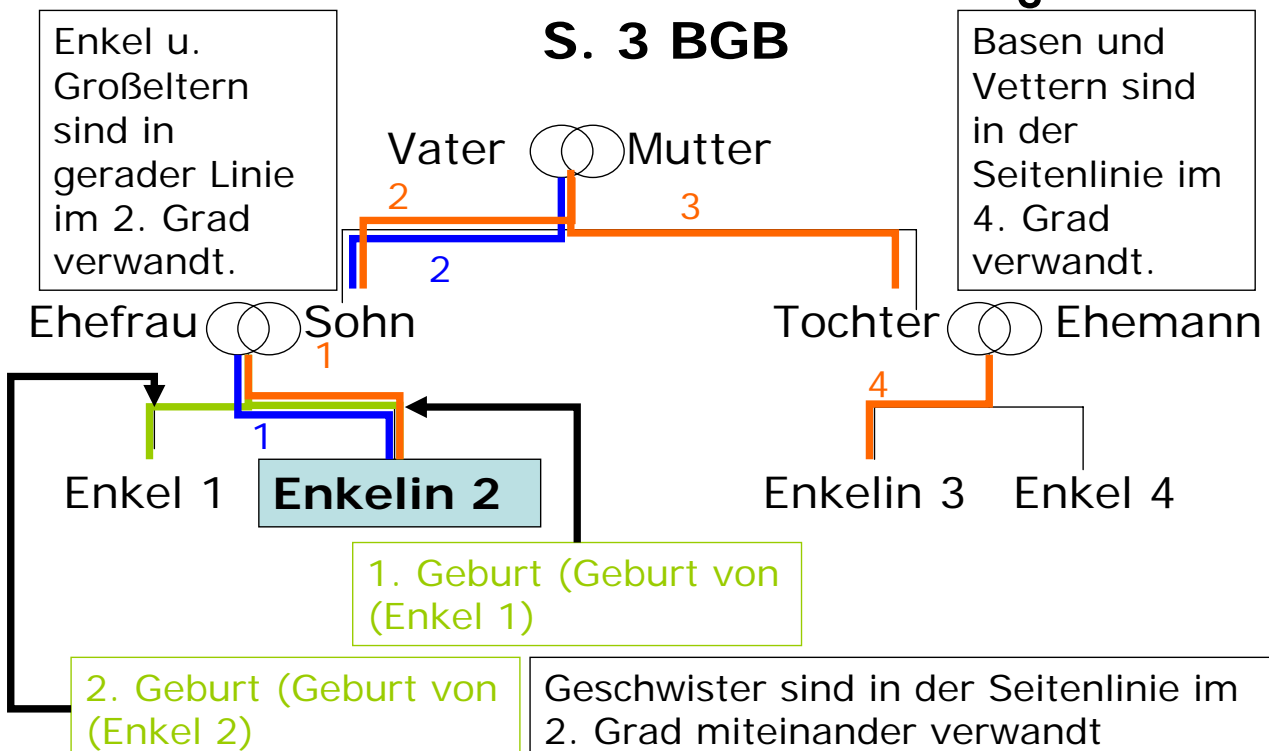
-  Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1589 S. 1 BGB)
-  Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1589 S. 2 BGB)
-  Schwägerschaft (§ 1590 BGB)

Grad der Verwandtschaft, § 1589 S. 3 BGB

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der vermittelnden Geburten, § 1589 BGB.

- ⇒ Erster Grad: Eltern/Kind
- ⇒ Zweiter Grad: Großeltern/Enkel, Geschwister
- ⇒ Dritter Grad: Urgroßeltern/Urenkel, Onkel/Neffe
- ⇒ Vierter Grad: Vettern

Die Grade der Verwandtschaft § 1589 S. 3 BGB



Schwägerschaft, § 1590 BGB

- a) Die Schwägerschaft beschreibt das Verhältnis des Ehegatten/ Lebenspartners (§ 11 LPartG) zu den Verwandten des Partners.
- b) Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Verwandten der Ehegatten: Schwippschwager ist nicht verschwägert!
- c) § 1590 Abs. 2 BGB: Beendigung der Ehe lässt Schwägerschaft fortbestehen: Die Schwiegermutter wird man nur durch Tod (eigenen oder deren) los.

Rechtswirkungen - Allgemein

1. Unterhaltspflichten, Verwandte in gerader Linie schulden sich Unterhalt
2. Erbrecht
3. Gesetzliche Vertretung
4. Vormundschaft
5. Sonstiges: Mitwirkungsausschlüsse (Richter/Notar etc.); Eheverbote; Zeugnisverweigerungsrechte etc.

Die Abstammung

- Im römischen Recht galt:
„[Mater] *semper certa est ...: pater vero is est, quem nuptiae demonstrant*“.
„Die Mutter steht immer fest ...: Der Vater aber ist der, auf den ein Eheverhältnis hinweist“. (Domitius Ulpianus [gestorben 223 n.Chr.], Digesten 2, 4, 4, 3).
- Vgl. dazu §§ 1591 und § 1592 Nr. 1 BGB!

Mutterschaft, § 1591 BGB

Die gesetzliche Regel der Mutterschaft ist denkbar einfach:

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“

Die **genetische Mutterschaft** spielt rechtlich, anders als bei der Vaterschaft, **keine Rolle**.

Unklar ist noch, ob die genetische Mutterschaft gleichwohl nach § 1598a BGB geklärt werden kann. M.E. fehlt auf Grundlage des BGB das Rechtsschutzbedürfnis, das Persönlichkeitsrecht des Kindes sollte dies aber erlauben.

Die Vaterschaft, § 1592 ff. BGB

Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB derjenige, der

- mit der Mutter bei Geburt des Kindes verheiratet ist (Nr. 1).
- der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2)
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3).

Die vorgenannte Reihenfolge gilt auch verfahrensrechtlich. Solange eine Vaterschaft nach Nr. 1 besteht, kann nicht anerkannt werden (§ 1594 Abs. 2). Solange entweder eine Vaterschaft kraft Ehe oder kraft Anerkenntnis besteht, kann keine gerichtliche Feststellung erfolgen (§ 1600d Abs. 1).

Die Vaterschaft kraft Ehe Fall 1

Keusch hat von Untreu ein paar Kleinigkeiten gelernt. Sie hat sich als Liebhaber den in ihrer Ballettklasse tanzenden amerikanischen Kommilitonen des Untreu, Brett Fit, geangelt. Als sie in der 6. Woche mit einem Kind des Brett Fit schwanger ist, wird Untreu bei einem Autounfall getötet. 4 Monate später verstirbt die steinreiche Schwester des Untreu, die diesen als einzigen Erben hinterlassen hätte. Ist das Kind bei Geburt reich?

Falllösung Fall 1

Das Kind könnte Erbe der Schwester geworden sein, §§ 1922; 1923 Abs. 2; 1925 Abs. 1, 1593 S. 1 BGB.

a) Das Kind wäre alleiniger gesetzlicher Erbe nach § 1925 Abs. 1 BGB.

b) Erben kann allerdings grundsätzlich nur, wer beim Erbfall bereits lebt, § 1923 Abs. 1 BGB.

Ausnahme § 1923 Abs. 2: Das Kind ist beim Erbfall gezeugt und wird lebend geboren.

(Würde das Kind lebend geboren und verstürbe drei Tage später, könnte Keusch erben!)

Falllösung Fall 1

c) Das Kind müsste tatsächlich eine Nichte der Schwester des Untreu sein.

Voraussetzung: Das Kind ist ein Kind des Untreu.

- Vaterschaft genetisch (-) ist aber gleichgültig
- Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 (-), die Ehe besteht aufgrund des Todes nicht mehr
- aber: Vaterschaft nach § 1593 S. 1 BGB!

Bei Auflösung einer Ehe durch Tod eines Partners, gilt die Zurechnung nach § 1592 Nr. 1 entsprechend, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird.

Das Kind ist Erbe, wenn nicht die Vaterschaft angefochten wird. Anfechtungsrecht haben aber nur Untreu, Fit und das Kind.

Die Vaterschaft kraft Ehe Fall 2

Keusch und Untreu haben sich auseinander gelebt. Keusch hat eine neue Beziehung zu Fit aufgebaut. Von diesem wird sie schwanger. Das Kind wird, da das Scheidungsverfahren noch länger dauern wird, mit Sicherheit in der Ehe geboren werden.

Was können die Beteiligten unternehmen, damit keine aufwendige Vaterschaftsanfechtung erfolgen muss?

Falllösung Fall 2

- Im Grundsatz wird das Kind als Kind des Untreu geboren werden, § 1592 Nr. 1 BGB.
An sich müsste damit auch bei Anerkennung durch den Fit zunächst die Vaterschaft des Untreu beseitigt werden, § 1594 Abs. 2 BGB.
- § 1599 Abs. 2 BGB ermöglicht es den Beteiligten, durch
 - a) Stellung des Scheidungsantrags vor Geburt
 - b) Anerkennung der Vaterschaft durch Fit bis längstens ein Jahr nach Scheidung, und
 - c) Zustimmung des Untreudie Vaterschaft des Untreu zu beseitigen und den Fit zum Vater zu machen.
Wirksamwerden des Anerkenntnisses mit Scheidung, sonst später; § 1599 Abs. 2 S. 3 BGB.

Vaterschaft kraft Ehe

- Gilt nur für während der Ehe geborene Kinder
 - Voreheliche müssen durch Anerkennung oder Feststellungsklage zugeordnet werden
 - Nacheheliche werden grundsätzlich nicht dem Ex-Mann zugeordnet, auch wenn diese noch während der Ehezeit gezeugt wurden (Ausnahme § 1593)
- Besonderheit § 1599 Abs. 2 BGB - Anerkennung und nachfolgende Scheidung

Beseitigung der (rechtlichen) Vaterschaft des Ehemannes der Mutter

- Voraussetzung der Möglichkeit gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB oder Anerkennnisses der Vaterschaft nach § 1594 BGB ist das Nichtbestehen einer anderen Vaterschaft. Im Fall der Ehe der Mutter muss also zunächst die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 beseitigt werden.
- Dies geschieht durch Anfechtung gemäß § 1600 BGB = Ehelichkeitsanfechtung

Die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes

- Wirksam sowohl bei Ehe wie auch bei Anerkennung!
- Voraussetzungen der Anfechtung:
 - Berechtigte/r:
 - Ehemann (Vater nach § 1592 Nr. 1 BGB),
 - Mutter,
 - Kind,
 - seit 2008 zuständige Behörde
 - und – seit 2004 – ein vorgeblicher biologischer Vater.
 - Verfahren: eines Beklagten bedarf es seit Einführung des FamFG nicht mehr, da die Vaterschaftsfeststellung aus dem Bereich der streitigen in die freiwillige Gerichtsbarkeit verlagert wurde, §§ 169 ff. FamFG
 - Wahrung der Frist (§ 1600b).

Die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes II

- Die Rechtsprechung schließt aus der Fristenregelung auf das Erfordernis eines Anfangsverdachts.
 - Wird der Anfangsverdacht nicht belegt, so ist die Klage nicht schlüssig und wird ohne Beweiserhebung abgewiesen (vgl. BGH NJW 1998, 2976).
 - Heimliche Vaterschaftstests sind unzulässig und als Beweismittel ungeeignet, die Umstände müssen anderweitig nachgewiesen werden.
- Verfahren nach § 1598a BGB
- Bei Klage von Ehemann, Mutter oder Kind: Nicht-Vaterschaft des Ehemannes. → Beweisrechtlich gilt die widerlegliche Vermutung in § 1600c Abs. 1 BGB.

Anfechtung durch einen angeblichen biologischen Vater

- Erzwungen durch BVerfGE 108, 82 = NJW 2003, 2151.
- Der Kläger muss an Eides statt versichern „der Mutter während der Empfängniszeit [§ 1600d Abs. 3 BGB] beigewohnt zu haben“, § 1600 Nr. 2 BGB.
- Es darf keine sozial-familiäre Beziehung zum Ehemann der Mutter bestehen (§ 1600 Abs. 2 BGB).
 - => Besteht eine solche, kommt der leibliche Vater gegen den Willen der Mutter nicht an das Kind!
- Der Kläger muss sich als biologischer Vater erweisen.
 - Ergibt sich nur, dass der Ehemann der Mutter nicht der biologische Vater ist, dann hat die Anfechtungsklage keinen Erfolg.
 - Hat die Anfechtungsklage Erfolg, dann wird zugleich rechtskräftig festgestellt, dass der Kläger Vater des Kindes ist (§ 182 Abs. 1 FamFG).
 - => Nur „konstruktives Misstrauensvotum“

Persönliche Anfechtung, § 1600a BGB

- Nach § 1600a BGB kann **nicht durch einen Bevollmächtigten** erfolgen, Abs. 1.
- Abs. 2 lässt für Vater und Mutter im Grundsatz nur die **persönliche Anfechtung** zu, selbst beim beschränkt Geschäftsfähigen. Ein Betreuer (Eltern kommen kaum in Frage...) kann dies nur bei Geschäftsunfähigen
- Das Kind kann bis zur Volljährigkeit nur durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden - zu beachten sind in der Praxis Ausschlussgründe, § 1795 BGB.
- Für das Kind kann der gesetzliche Vertreter nur handeln, wenn dies dem Interesse des Kindes dient - die sorgeberechtigte Mutter wird also praktisch immer im eigenen Namen anfechten, da die Prüfung dann entfällt.

Anfechtungsfristen, § 1600b BGB

- Anfechtung ist nur zulässig innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, § 1600b Abs. 1.
- Die Frist ist auch für den leiblichen Vater nicht gehemmt, der wegen bestehender sozial-familiärer Bindung des rechtlichen Vaters noch nicht anfechten kann.
- Auch bei vorheriger Kenntnis läuft die Frist erst ab Geburt bzw. Anerkenntnis
- Das Kind (Abs. 3) und der Geschäftsunfähige (Abs. 4) können nach Erreichen der Geschäftsfähigkeit mit neuem Fristanlauf anfechten.
- § 1598a-Verfahren hemmt die Frist
- Neubeginn der Frist des Kindes bei Kenntnis von Umständen, die die Vaterschaft unzumutbar erscheinen lassen.

Die Anerkennung der Vaterschaft

- Voraussetzungen:
 - Das Kind ist im rechtlichen Sinn „vaterlos“ (§ 1594 Abs. 2 BGB) oder
 - der Ehemann der Mutter stimmt unter den Voraussetzungen des § 1599 Abs. 2 BGB der Anerkennung zu.
 - Zustimmung von Mutter und evtl. Kind (§ 1595).
 - Form (§ 1597)

Die Beseitigung der Rechtsfolgen der Anerkennung

- Widerruf wegen Nichterteilung der erforderlichen Zustimmungserklärungen binnen eines Jahres (§ 1597 Abs. 3 BGB).
- Anfechtung unter denselben Voraussetzungen wie bei der Ehelichkeitsanfechtung (s.o).

Die Feststellung der Vaterschaft

- Klagebefugt: Mutter, Kind, vorgebl. Vater.
- Feststellung der Vaterschaft ist nur möglich bei einem Kind ohne Vater im Rechtssinn.
 - Entweder greifen weder § 1592 Nr. 1 noch Nr. 2 oder § 1593 BGB ein.
 - oder die Wirkung dieser Normen wurde durch Anfechtung (durch die Mutter, ihren Ehemann oder das Kind) beseitigt.
- Bei Anfechtung durch einen angeblichen biologischen Vater wird die Vaterschaft schon im Anfechtungsverfahren festgestellt, vgl. § 182 Abs. 1 FamFG.
- Es gilt die Vermutung des § 1600d Abs. 2.

Die Feststellung der Vaterschaft

- Klagebefugt: Mutter, Kind, vorgebl. Vater.
- Feststellung der Vaterschaft ist nur möglich bei einem Kind ohne Vater im Rechtssinn.
 - Entweder greifen weder § 1592 Nr. 1 noch Nr. 2 oder § 1593 BGB ein.
 - oder die Wirkung dieser Normen wurde durch Anfechtung (durch die Mutter, ihren Ehemann oder das Kind) beseitigt.
- Bei Anfechtung durch einen angeblichen biologischen Vater wird die Vaterschaft schon im Anfechtungsverfahren festgestellt, vgl. § 182 Abs. 1 FamFG.
- Es gilt die Vermutung des § 1600d Abs. 2.

Wirkung von Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft

- Vor Anerkennung oder Feststellung ergeben sich aus der (nur biologischen) Vaterschaft keine Rechtswirkungen, §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB.
 - Es kann also z.B. nicht die Zahlung von Unterhalt an das Kind mit der Begründung verweigert werden, der Verpflichtete sei nicht Vater.
- Nach Anerkennung oder Feststellung wird der Betroffene auch für die Vergangenheit als Vater angesehen.
 - Von einem Scheinvater vor Anerkennung oder Feststellung geleisteter Unterhalt ist daher ohne Rechtsgrund geleistet und kann zurück gefordert werden. Regress möglich nach § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB.

Besonderheiten künstlicher Zeugung

- Bei der Mutter spielt die Frage der Herkunft der Eizellen keine Rolle => § 1591 BGB stellt allein auf die Geburt ab.
- Der genetische Vater ist zunächst irrelevant, § 1592 BGB. Er kann aber durch Anfechtung und Vaterschaftsfeststellung mit oder gegen seinen Willen zum rechtlichen Vater werden:
 - § 1600 Abs. 5 schließt die Anfechtung durch die rechtlichen Eltern bei konsensualer heterologer Insemination aus
 - Anfechtungsrecht des Kindes bleibt
 - Anfechtung durch den leiblichen Vater möglich, aber durch Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater beschränkt

Anspruch auf Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung

- Das BVerfG hat das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art 2 und GG hergeleitet (BVerfGE 79, 256; 90, 263; 96, 56). Gleiches wurde für die Kenntnis der eigenen Abkömmlinge im Grundsatz bejaht (BVerfGE 117, 202).
- Neu geschaffen wurde dazu § 1598a BGB, der (rechtlichem) Vater, Mutter und Kind das Recht verleiht, jeweils von den anderen die genetische Abstammungsuntersuchung zu verlangen.
- Kein Recht ist dem potentiellen Vater eingeräumt.
- Es sind keine rechtlichen Konsequenzen mit dem Verfahren verbunden. Die Schlüsse zu ziehen, ist Sache der Beteiligten.

Die Annahme als Kind - Kurzüberblick -

- Annahme erfolgt im so genannten Dekretverfahren, d.h. durch gerichtlichen Beschluss, nicht etwa vertraglich
- Recht unterscheidet zwischen:
 - Kindesadoption
 - Erwachsenenadoption
- Kindesadoption führt zur vollständigen Integration in die Familie des Annehmenden und Herausnahme aus der bisherigen Familie
- Erwachsenenadoption wirkt nur zwischen den Beteiligten, § 1770 BGB!

Fortsetzung

- Annehmen können nur
 - Einzelpersonen
 - Ehegatten
- Besonderheit: Stiefkindadoption lässt die Verwandtschaftsbeziehungen zum bleibenden Elternteil bestehen.
- Stiefkindadoption ist auch Partnern gleichgeschlechtlicher LP's möglich.

Das Eltern-Kind-Verhältnis

Voraussetzung: Elternschaft nach §§ 1591 ff. BGB

Wirkungen:

- Unterhalt (§§ 1601-1615n BGB)
 - Namensrecht (§§ 1616-1618 BGB)
 - Allgemeine gegenseitige Pflicht zu Beistand und Rücksicht (§ 1618a BGB, vgl. auch §§ 1619 f. BGB)
 - Elterliche Sorge (§§ 1626-1698b BGB)
 - Personensorge
 - Vermögenssorge und gesetzliche Vertretung (§ 1629 BGB)
- Der Rest des BGB-Familienrechts (§§ 1712-1921 BGB) regelt Verhältnisse, die auf verschiedene Weise das Eltern-Kind-Verhältnis ergänzen oder die Eltern ersetzen sollen.

Allgemeine Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses I

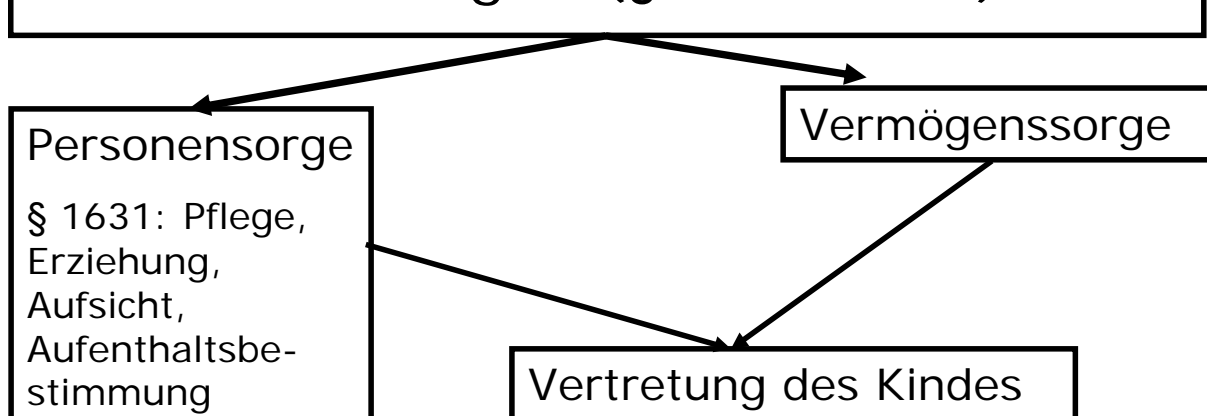
- Pflicht zu Beistand und Rücksicht, § 1618a BGB
 - § 1618a begründet keine einklagbaren Ansprüche.
 - § 1618a ist keine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche.
 - Verstöße gegen § 1618a führen auch nicht zum Schadensersatz nach § 280 BGB.
 - Aber: § 1618a kann zur Begrenzung subjektiver Rechte führen
 - Rücksichtlose Verfolgung gegenseitiger Ansprüche ist nach § 1618a unzulässig
 - § 1618a ist bei Auslegung familienrechtlicher Regelungen zu berücksichtigen.
- **Es handelt sich – ähnlich wie bei § 1353 BGB – um „soft law“!**

Allgemeine Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses II

- Pflicht des Kindes zur Dienstleistung nach § 1619 BGB
 - Voraussetzung: Zugehörigkeit zum elterlichen Hausstand **und** entweder Erziehung oder Gewährung von Unterhalt durch die Eltern.
 - Bei minderjährigen Kindern müssen die Eltern auf Schul- und Ausbildungsbedürfnisse Rücksicht nehmen, Erwachsene Kinder können ihre Dienstleistungspflicht durch Auszug beenden.
 - **Bedeutung vor allem im Schadensersatzrecht (§ 845 BGB!).**

Die elterliche Sorge

- Definition: Pflicht und Recht der Eltern, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen (§ 1626 BGB).



Erwerb der elterlichen Sorge

- Die elterliche Sorge wird entweder durch direkte gesetzliche Zuordnung
 - Gesetzlicher Normalfall:
 - Gemeinsames Sorgerecht der miteinander verheirateten Eltern (arg. § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
 - Bei nicht verheirateten Eltern:
 - Alleinsorge der Mutter (§ 1626a Abs. 2 BGB).oder durch Erklärung
 - Gemeinsame Sorge nach (Anerkennung der Vaterschaft und) Abgabe von Sorgerechtserklärungen oder Eheschließung (§ 1626a Abs. 1 BGB).oder durch gerichtliche Entscheidung
 - § 1680; § 1671 zugeordnet.

Die Problematik des § 1626a BGB

Das Gesetz ordnet die elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern nach § 1626a Abs. 2 BGB grundsätzlich der Kindsmutter zu.

Diese Zuordnung ist nach BVerfGE v. 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 (FamRZ 2010, 1403) mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar.

Entsprechend hat nun das OLG Brandenburg (v. 23.3.2011 – 10 UF 2/11) die Zuordnung an beide Eltern auf einfachen Antrag des Vaters zugelassen. Die gemeinsame Sorge entspreche grundsätzlich dem Wohl des Kindes.

Eine gesetzliche Neuregelung des § 1626a BGB steht zeitnah an.

Änderungen der gesetzlichen Sorgerechtsregelung

- Bei gemeinsam lebenden Eltern (verheiratet oder nicht)
 - Tod eines Partners oder Entziehung des Sorgerechts nach §§ 1666, 1666a, § 1680 BGB → Alleinsorge des anderen Partners.
- Bei getrennt lebenden Eltern
 - zusätzlich Sorgerechtsbestimmung durch das Gericht nach § 1671 BGB → Zuweisung der Sorge ganz oder teilweise an einen der Partner.
- Bei Alleinsorge der Mutter
 - Sorgerechtserklärung (§ 1626a).
 - Neuzuweisung gemäß § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB.
 - Übertragung auf den Vater nach § 1672 BGB (Zustimmung der Mutter erforderlich).

Fall

Keusch und Untreu haben sich scheiden lassen. Die elterliche Sorge des gemeinsamen Kindes Hans-Peter steht den beiden gemeinsam zu. Keusch möchte die Zuweisung der alleinigen elterlichen Sorge an sich erreichen.

Was kann sie tun?

Sie will überdies sicherstellen, dass auch nach ihrem Tode die Sorge an ihren neuen Partner Sicher und nicht an Untreu geht.

Zuweisung der alleinigen elterlichen Sorge

- Grundsätzlich steht nach § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB die elterliche Sorge beiden Partnern gemeinsam zu.
- Die alleinige Zuweisung nach § 1671 BGB setzt voraus, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
=> In der Praxis eher schwierig zu führender Nachweis.

Tod eines Elternteils, § 1680 BGB

- Steht beiden Elternteilen die elterliche Sorge gemeinsam zu, geht diese mit dem Tode des einen nahtlos auf den anderen alleine über, § 1680 Abs. 1 BGB.
- Hatte es Keusch erreichen können, dass ihr nach § 1671 BGB die alleinige Sorge zugewiesen wurde, dann erhält Untreu das Sorgerecht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, § 1680 Abs. 2 S. 1 (Beachte Unterschied zu § 1626a!)
- Wird dem Untreu das Sorgerecht nicht zugewiesen, wird ein Vormund bestellt, für den Keusch dann als Trägerin der alleinigen Sorge das Benennungsrecht hätte, §§ 1776, 1777.

Gerichtliche Zuweisungen

Das Gesetz eröffnet an mehreren Stellen den Weg für gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen:

- § 1671 auf Antrag eines Elternteils bei Getrenntleben - Voraussetzung Zustimmung oder Kindeswohl
- § 1672 Abs. 1 auf Antrag des Vaters, dem aufgrund des § 1626a Abs. 2 die Sorge nicht zusteht
- § 1678 Abs. 2 im Fall der Verhinderung der nach § 1626a Abs. 2 sorgeberechtigten Kindesmutter
- § 1680 - bekannt
- § 1681 Abs. 2 Wiederherstellung der Sorge des für tot erklärten Elternteils

Änderung gerichtlicher Sorgerechtsregelungen

- Bei Sorgerechtszuweisung nach § 1672 Abs. 1 BGB: Begründung der gemeinsamen Sorge nach § 1672 Abs.2.
 - Dadurch erreichen die Eltern, was sie ohne Zuweisung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 BGB einfach durch Abgabe von Sorgeerklärungen hätten erreichen können.
- Ansonsten: Abänderung von Entscheidungen nach §§ 1666, 1666a, 1671, 1672 unter den Voraussetzungen des § 1696 BGB.
 - Strenge Maßstäbe!
 - Triftiger Grund
 - Nachhaltig das Kindeswohl berührende Umstände

Die Personensorge

- Pflege – Sorge für leibliches Wohl und körperliche Entwicklung, § 1631 BGB
- Erziehung
 - Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB!
 - Bestimmung der Bildungswege etc.
- Beaufsichtigung
 - Vgl. auch § 832: Der oder die Inhaber der Personensorge sind aufsichtspflichtig und haften daher für vom Kind verursachte Schäden!
- Aufenthaltsbestimmung
 - Herausgabeanspruch nach § 1632 Abs. 1 BGB
 - Umgangsbestimmung – mit Drittwirkung! – nach § 1632 Abs. 2 BGB

Fall Vermögenssorge

Nach dem Tode der Keusch grämen sich deren Eltern unter dem Druck der Vorstellung, dass nach ihrem Ableben der Untreu als Inhaber der elterlichen Sorge das Vermögen des Enkelkindes verwalten soll.

- a) Was können sie tun?
- b) Sie würden ergänzend gerne eine Testamentsvollstreckung anordnen. Müssen sie Angst haben, dass in diesem Fall Untreu auf den Pflichtteil zugreifen kann?

Die Vermögenssorge

- Die Vermögenssorge ist Teil der elterlichen Sorge im Sinne des § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Ziele:
 - Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Kindes
 - Dingliche Surrogation nach § 1646 BGB
 - Dokumentationspflichten nach §§ 1640, 1667 BGB
 - Anlagevorschrift des § 1642 BGB
 - Verwendung im Interesse des Kindes, § 1649 Abs. 1 BGB
 - Unter engen Voraussetzungen Verwendung für den Unterhalt der übrigen Familie, § 1649 Abs. 2 BGB
- Ausschluss bei ausdrücklicher abweichender Anordnung, § 1638 BGB: In diesem Fall sogar Benennungsrecht für den Ergänzungspfleger, § 1917 Abs. 1 BGB.
- Der Ausschluss durch den Schenkenden ist sogar bezüglich des Pflichtteils möglich!

Die Vertretung des Kindes

- Grundsatz: Vertretung minderjähriger (geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger) Kinder durch die Sorgeberechtigten
 - Im Normalfall vertreten beide Eltern gemeinschaftlich.
 - Sind verschiedene Sorgerechtsbereiche verschiedenen Partnern zugewiesen, so sind unterschiedliche Personen „gesetzliche Vertreter“.
 - Einzelvertretung trotz gemeinsamer Sorge:
 - bei Empfang von Erklärungen (§ 1629 Abs. 1 S. 1 BGB),
 - bei Gefahr im Verzug (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB),
 - bei Getrenntleben in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 Abs. 1 S. 5 BGB).

Fall Vertretungsmacht

Keusch und Untreu leben getrennt, haben aber die gemeinsame elterliche Sorge für den bei der Keusch lebenden 16-jährigen Hans-Peter. Dieser schließt einen 12-monatigen Mobiltelefonvertrag und bezahlt die erste Rate. Als Keusch davon erfährt ist die sauer, genehmigt aber auf Anforderung des Händlers das Geschäft, um Hans-Peter nicht vor seinen Freunden bloß zu stellen. Als Untreu davon erfährt, will er das Geschäft rückgängig machen und beruft sich darauf, Keusch habe alleine nicht genehmigen können, da sie gemeinsame elterliche Sorge inne hätten.

Als Hans-Peter die Zahlung der Raten einstellt, will der Händler gegen ihn vorgehen.

Falllösung

- Anspruchsgrundlage: Vertragliche Verpflichtung aus dem Mobiltelefonvertrag
 - Wirksamkeit des Kaufvertrages?
 - Nicht nach § 107, denn der Vertrag war rechtlich nicht lediglich vorteilhaft.
 - Nicht nach § 110, denn die Leistung von H-P ist nicht vollständig bewirkt.
 - Wirksamkeit aufgrund Genehmigung nach § 108 Abs. 1 BGB?
 - War Keusch (allein) gesetzlicher Vertreter?
 - Keusch und Untreu waren trotz Trennung gemeinsam sorgeberechtigt, also auch gemeinsam zur Vertretung berechtigt, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Alleinvertretungsrecht der Keusch nach § 1687 Abs. 1 S. 2-3, 5 BGB? Wohl (+)
- Der Vertrag ist durch Genehmigung wirksam geworden.

Fall 2

Untreu ist auch was seine Unterhaltsleistungen an Hans-Peter angeht seinem Namen treu.

Keusch will die Ansprüche für ihren Sohn durchsetzen.

Kann sie dies allein?

Falllösung

- Anspruchsgrundlage des Unterhaltsanspruchs ist § 1601 BGB.
- Grundsätzlich lautet der Anspruch auf eine Geldrente, § 1612 Abs. 1 BGB, bei Kindern konkretisiert der Höhe nach in § 1612a BGB.
- Der betreuende Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht durch die tatsächliche Wahrnehmung der Betreuung, § 1606 Abs. 3 S. 2.

Falllösung II

- Da die elterliche Sorge beiden zusteht, bedürfte es an sich einer Anspruchsdurchsetzung auch durch beide Eltern. Untreu wird sich nicht selbst verklagen.
- § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB erlaubt es nun dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, im Unterhaltsprozess das Kind allein zu vertreten
- Allerdings kann während bei Ehegatten während der Trennungszeit nur im eigenen Namen im Wege der Prozessstandschaft der Anspruch geltend gemacht werden, § 1629 Abs. 3. Die Klärung wirkt aber auch für das Kind.

Grenzen der Vertretungsmacht (I)

- Vertretungsverbote nach §§ 1629 Abs. 2, 1795 BGB
 - Zweck: Vermeidung von Interessenkonflikten.
 - Ausnahme: Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte (wie § 107 BGB) und Erfüllung einer Verbindlichkeit (wie § 181 a.E. BGB).
 - Bei Verstoß: Schwebende Unwirksamkeit wegen Vertretung ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB).
 - Ausweg: Bestellung eines Pflegers nach § 1909 BGB (Vertretungsmacht des Pflegers folgt aus §§ 1915, 1793 Abs. 1 S. 1 BGB), **nicht: § 1678 BGB!**
 - Soweit die Eltern nach §§ 1629 Abs. 2, 1795 BGB nicht vertreten können, sind sie auch nicht als gesetzliche Vertreter gem. § 107 BGB zur Genehmigung von Geschäften des Kindes befähigt.

Grenzen der Vertretungsmacht (II)

- Genehmigungserfordernisse nach §§ 1643, 1821 f. BGB
 - Zweck: Kontrolle besonders schwerwiegender Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter (Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahme etc.)
 - Bei Verstoß: Nachträgliche Genehmigung möglich (§ 1829 BGB)
 - Die Genehmigung wird den gesetzlichen Vertretern gegenüber erklärt, § 1828 BGB. → Sie bleiben auch nach Genehmigung frei und können auf den Geschäftsabschluss verzichten.
 - Wenn die gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigen, können sie auch nur mit Genehmigung des Gerichts ein Eigengeschäft des Kindes genehmigen.

Grenzen der Vertretungsmacht (III)

- Schenkungsverbot nach § 1641 BGB
 - Bei Verstoß Nichtigkeit (§ 134 BGB).
- Beschränkung der Haftung nach § 1629a BGB.
 - Erzwungen durch das BVerfG (BVerfGE 72, 155).
 - Haftungsbeschränkung auf das bei bei Volljährigkeit vorhandene Vermögen nach dem Muster der Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass (§§ 1990 f. BGB):
 - Der (vormals) Minderjährige kann nur verurteilt werden, die Zwangsvollstreckung in das bei Erreichen der Volljährigkeit vorhandene Vermögen zu dulden.

Fall Vertretungsmacht

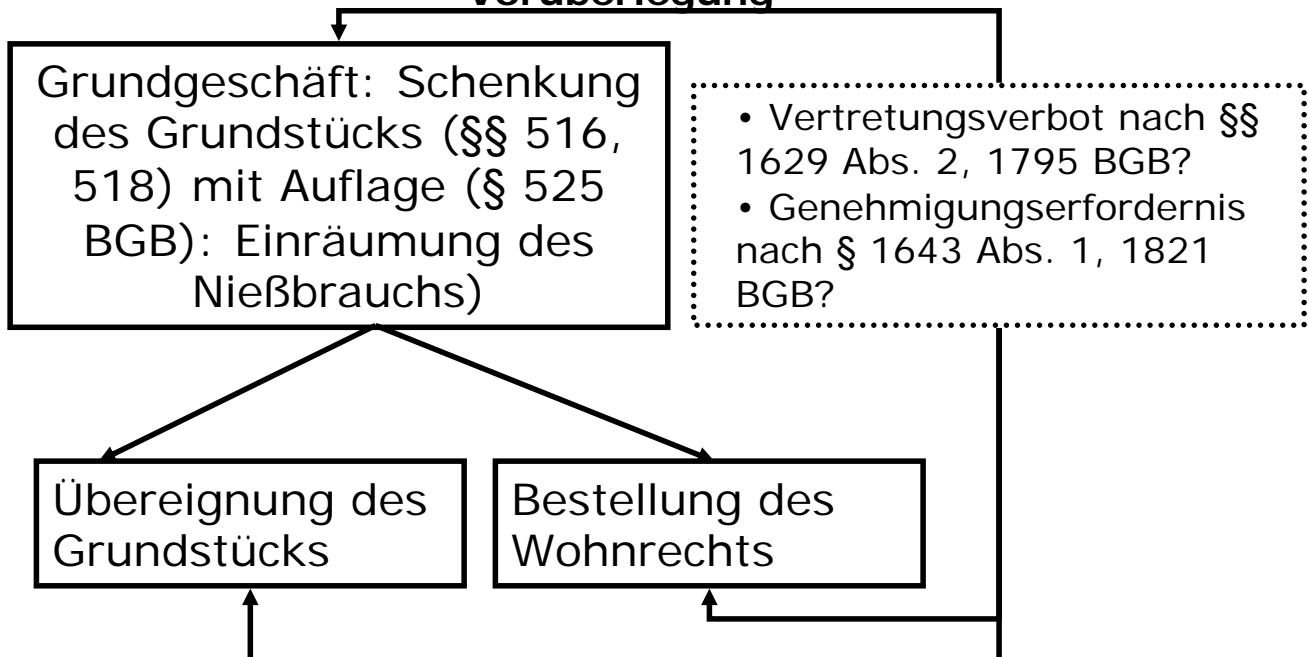
Keuschs Eltern wollen Hans-Peter ein Mietshaus schenken, sich selbst aber den Nießbrauch vorbehalten. Keusch und Untreu wollen den notariellen Vertrag im Namen von Hans-Peter schließen.

Wird der Notar beurkunden und das Grundbuchamt vollziehen?

Familienrecht

Lösung (I)

Vorüberlegung



Lösung (II)

- Vertretungsverbot nach § 1795 Nr. 1 BGB?
Die Eltern der Keusch sind mit einem Elternteil in gerader Linie verwandt. Soweit dieser Elternteil nicht vertreten kann, ist § 1678 Abs. 1 BGB **nicht** anzuwenden. Also kann auch der andere Elternteil nicht allein vertreten.
- Keine Genehmigungspflicht nach 1643 BGB (§ 1821 Nr. 5 BGB gilt nur für den *entgeltlichen* Erwerb eines Grundstücks).
- Das Vertretungsverbot des § 1795 Nr. 1 BGB ist auf Geschäfte, die dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, nicht anzuwenden.

Lösung (III)

- Ist die Übertragung eines Hauses unter Vorbehalt des Nießbrauchs tatsächlich lediglich rechtlich vorteilhaft?
- Aus dem Nießbrauch treffen den Eigentümer nur Duldungspflichten betreffend sein Grundstück, jedoch keine aktiven Handlungspflichten.
Aber: Diskutiert wird, inwieweit sich die aus dem Nießbrauch bei dessen Ende ergebende Pflicht zur Übernahme von Mietverhältnissen mit den daraus resultierenden Handlungspflichten einen rechtlichen Nachteil darstellen kann.
- Im Ergebnis ist das Geschäft lediglich rechtlich vorteilhaft!

Fallabwandlung

Hans-Peter ist zwar erst 16 Jahre alt, will den Vertrag aber unbedingt selbst abschließen. Möglich?

Da der Vertrag lediglich rechtlich vorteilhaft ist, hindert ihn nichts daran, selbst zu unterzeichnen.

Das Genehmigungsverfahren

Die Eltern der Keusch wollen Hans-Peter ein Mehrfamilienwohnhaus im Wert von 500.000 € übertragen. Dabei soll Hans-Peter eine Restverbindlichkeit von 50.000 € übernehmen.

Wie ist das Verfahren?

Verfahren

- Keusch und Untreu als gesetzliche Vertreter im Sinne der §§ 1626, 1629 sind nach §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs.1 Nr. 1 von der Vertretung ausgeschlossen.
- Das Gericht muss entsprechend nach § 1909 Abs. 1 einen Ergänzungspfleger bestellen, der statt der Eltern den Vertrag für Hans-Peter abschließt.
- Der Ergänzungspfleger bedarf aber wie der Vormund nach § 1821 Abs. 1 Nr. 5 der familiengerichtlichen Genehmigung des Vertrages
- Im Genehmigungsverfahren vor dem Familiengericht ist der Minderjährige a) selbst zu hören, § 159 FamFG, und b) ein Verfahrensbeistand zu bestellen, § 158 FamFG.
- Nach Mitteilung der Genehmigung an beide ohne Einlegung von Rechtsmitteln ergeht ein Rechtskraftzeugnis, § 46 FamFG.
- Die Genehmigung kann nur dem Ergänzungspfleger gegenüber erklärt werden, § 1828 BGB.
- Wirksam wird die Genehmigung erst mit der Mitteilung vom Ergänzungspfleger an den anderen Vertragspartner, § 1829 BGB
- Dies ist dem Grundbuchamt gegenüber in der Form des § 29 GBO nachzuweisen. - Doppelvollmacht an den Notar -

Haftungsbeschränkung

Keusch und Untreu finden ein besonders gutes Anlagemodell für die € 100.000,-- die Hans-Peter von seinen Großeltern geschenkt bekommen hat. Sie erwerben mit Zustimmung des Familiengerichts nach § 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB eine Immobilie, die sie an den Mieter M vermieten. Wie sich später herausstellt ist beim Bau der Immobilie in großem Umfang Asbest verwendet worden. M erkrankt und die Sanierung des Objektes kostet 150.000,-- €.

Als Hans-Peter volljährig wird, steht er vor dem Scherbenhaufen seines Vermögens.

Das BVerfG (E 72, 155) hat den Gesetzgeber zur Einführung des § 1629a BGB gezwungen, um nicht den Beginn des Erwachsenenlebens mit einem Insolvenzverfahren dem Kind aufzulasten, weil ein Dritter ihm Schulden aufgebürdet hat.

Namensrecht

Die Grundsätze des Namensrechts des Kindes finden sich in den §§ 1616 ff. BGB. Danach gilt folgendes:

- Besteht ein Ehe name, wird dieser Name des Kindes, § 1616
- Besteht kein Ehe name (keine Ehe oder kein Ehe name), liegt aber gemeinsame Sorge vor, wird nach § 1617 verfahren: gemeinsame Bestimmung -> gerichtliche Zuweisung des Bestimmungsrechts -> Name desjenigen, dem das Bestimmungsrechts zugewiesen ist.
- Kein Ehe name + keine gemeinsame Sorge, dann greift § 1617a: Bestimmungsrecht des Sorgeberechtigten, wobei mit Zustimmung des anderen Elternteils auch dessen Name bestimmt werden kann, Abs. 2.
- § 1617b Neubestimmung gemeinsamer Sorge nach Namensbestimmung
- § 1617c Nachträglich Bestimmung eines Ehenamens
- § 1618 Einbenennung

Exkurs: Der Vorname

- Die Bestimmung des Vornamens ist gesetzliche nicht ausdrücklich geregelt.
- Falsch wäre aber die Annahme, das Gesetz sähe einen solchen nicht vor.
- Die Bestimmung des Vornamens des Kindes ist Teilaspekt der elterlichen Sorge und ist entsprechend auszuüben.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Vornamen gibt es letztlich nur in Form der Rechte des Kindes selbst. Erkennt der Standesbeamte, dass ein gewählter Vorname in die Persönlichkeitsrechte des Kindes eingreift, ist dieser unzulässig, ebenso im Fall geschlechtsfremder Namen.
- Bei Streit der Eltern -> 1628 BGB!

Verwandtenunterhalt

- Die Grundprinzipien des Verwandtenunterhalts unterscheiden sich nicht von denen des Ehegattenunterhalts:
 - Bedürftigkeit, § 1602 (kein Einkommen/kein Vermögen)
Besonderheit minderjährige Kinder Abs. 2!
 - Leistungsfähigkeit, § 1603: Der eigene angemessene Unterhalt nebst der sonstigen Verpflichtungen darf nicht gefährdet sein. Besonderheit Abs. 2: Minderjährige Kinder bekommen das letzte Hemd!
- Unterhaltungspflichten bestehen nur in gerader Linie!
- Besonderheit: Es bedarf keines Unterhaltstatbestandes!

Bedürftigkeit

Fall: Hans-Peter ist 16 Jahre alt und geht noch zur Schule. Von seinen Großeltern hat er mehrere wertvolle Gemälde (Wert 1 Million €) geschenkt bekommen. Hat er einen Unterhaltsanspruch gegen Keusch und Untreu?

- Unterhalt setzt Bedürftigkeit voraus, § 1602 BGB.
- Der Anspruchsteller muss grundsätzlich sowohl Einkünfte wie auch Vermögen einsetzen, § 1602 Abs. 1 BGB.
- „Außerstande“ = Zurechnung auch fiktiven Einkommens.
- Besonderheit Kinder:
 - Keine Inanspruchnahme des Vermögensstammes, § 1602 Abs. 2
 - Minderjährige und volljährige Kinder in Berufsausbildung (auch Jurastudium!) trifft keine Erwerbsobliegenheit

Leistungsfähigkeit

- Grundprinzip des § 1603 BGB:
Auch St. Martin hat nur den halben Mantel hergegeben
= eigener Unterhalt geht vor!
- Heranzuziehen sind sowohl Einkommen wie auch Vermögen
 - Grundsätze beim Einkommen: Derzeit Selbstbehalt € 1.500 zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages. Bei Verheirateten wird für den unterhaltsberechtigten Ehegatten im Prinzip die Hälfte des Einkommens angesetzt, mindestens aber 1.200 €.
 - Grundsätze beim Vermögen: Rspr. ist eher unklar. Schonvermögen von DM 150.000,-- anerkannt (OLG Koblenz NJW-RR 2000, 293). Privates angemessenes EFH dürfte auch verschont sein. Altersvorsorge iHv 4-5% p.a. des Bruttoeinkommens zusätzlich zur normalen Rente ist frei.

Leistungsfähigkeit

Besonderheit Kindesunterhalt

- § 1603 Abs. 2 verschärft die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern erheblich:
 - Gegenüber unverheirateten minderjährigen oder bis 21-jährigen, die im Haushalt der Eltern leben und in allgemeiner Schulausbildung stehen, muss alles geteilt werden.
 - Gesteigerte Erwerbsobliegenheit des Verpflichteten (bis zu 48 Wochenstunden)
 - Stark verminderte Freibeträge (Düsseldorfer Tabelle)
 - Verwertung des Vermögens bis zur Grenze der Gefährdung des eigenen Unterhalts

Maß des Unterhalts

- Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach § 1610 BGB nach der Lebensstellung und dem daraus resultierenden Lebensbedarf:
 - Wohnung
 - Nahrung
 - Pflege
 - Berufsausbildung
- Bei minderjährigen Kindern
 - bestimmt sich die Höhe nach des im § 1612a geregelten Mindestunterhalt
 - Kindergeld ist anzurechnen, § 1612b
 - Ausbildung nur für angemessene Dauer (grds. kein Zweitstudium, keine Bummelstudenten)
 - Düsseldorfer Tabelle - Logische Brüche

Art der Unterhaltsgewährung

- Grundsätzlich Barunterhalt, § 1612 Abs. 1, Geldrente im voraus, § 1612 Abs. 3
- Bei Kindern:
 - Unterhaltsbestimmung bei Unverheirateten durch die Eltern nach § 1612 Abs. 2, grundsätzlich also Naturalunterhalt => Kost und Logis im Elternhaus, aber: Berücksichtigung der Kindesinteressen
 - Der betreuende Elternteil erfüllt seine Verpflichtung zum Unterhalt durch die Betreuung, § 1606 Abs. 3 S. 2, was nach der Rspr. Selbst dann gilt, wenn der andere Elternteil erheblich, aber nicht überwiegend mit betreut
 - Nicht betreuende Eltern sind grundsätzlich barunterhaltspflichtig.

Unterhalt für die Vergangenheit § 1613 BGB

- In praeteritum non vivitur!
- Anspruch kann nur für die Zeiträume geltend gemacht werden, zu denen Unterhalt verlangt wurde, bzw. Vorbereitungen zu einem solchen Verlangen getroffen wurden:
 - Auskunft
 - Verzug mit Leistung
 - Klage
 - Zeiträume, in denen aus rechtlichen Gründen Durchsetzung nicht möglich (Bsp: Vaterschaft unbekannt)
 - Zeiträume, in denen aus tatsächlichen, vom Schuldner verantworteten Gründen Durchsetzung nicht möglich (Bsp: Verpflichteter im Ausland)

Härtefälle § 1611 BGB

- Unterhaltspflichten sind Solidarpflichten. Entsprechend sind grobe Verletzungen der eigenen Pflichten gegenüber der Familie unterhaltsmindernd bzw. ausschließend.
- Gilt nicht bei Kindesunterhalt, § 1611 Abs. 2

Mehrheit von Verpflichteten

- Regelmäßig ist eine Person nicht nur mit *einer* anderen in gerader Linie verwandt. In diesen Fällen ist das Verhältnis der Unterhaltspflichtigen untereinander zu klären:
 - Nach § 1608 haftet der Ehegatte/Lebenspartner vor den Verwandten, es sei denn er wäre dazu außer Stande
 - Unter den Verwandten haften die Abkömmlinge vor den Vorfahren, § 1606 Abs. 1. - Kinder haften für ihre Eltern!
 - Es haften alsdann die näheren Verwandten vor den entfernteren => Sohn vor Enkel
 - Unter gleich nahen Verwandten wird anteilig (nicht gesamtschuldnerisch!) nach den jeweiligen Erwerbs und Vermögensverhältnissen gehaftet. Wenn Keusch 5000 € und Untreu 2.500 € haben, dann haften diese für Hans-Peters Unterhalt im Grundsatz zu 2/3 bzw. 1/3.
 - Ist ein vorrangiger nicht leistungsfähig, haftet der im Range hinter ihm stehende Verwandte; gleiches gilt beim Ausfall nebeneinander haftender Verwandter.

Regress, § 1607

- Leistet jemand Unterhalt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu eigentlich nicht verpflichtet ist, ist das grundsätzlich seine Sache - einen Regress gibt es nicht, allenfalls Bereicherungsansprüche gegen den Leistungsempfänger
- Leistet aber ein Verwandter deshalb, weil er nach § 1607 Abs. 2 iVm Abs. 1 in Anspruch genommen wird - rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Inanspruchnahme eines vorrangigen Schuldners - dann steht ihm nach § 1607 Abs. 2 S. 2 im Wege der Legalzession die Unterhaltsforderung gegen den primären Schuldner zu.
- Gleiches gilt beim Kindesunterhaltsanspruch gegen Eltern, wenn ein nicht Verpflichteter Verwandter oder der Ehegatte des anderen Elternteils leistet, § 1607 Abs. 3.
- Letztlich gilt es auch beim Scheinvater, § 1607 Abs. 3 S. 2.

Mehrheit von Anspruchsberechtigten

- Ist ein Unterhaltsschuldner unbegrenzt leistungsfähig, stellen sich die Probleme des Aufeinandertreffens mehrerer Gläubiger nicht.
- Ist der Schuldner aber „außerstande, allen Unterhalt zu gewähren“, stellt § 1609 eine Reihenfolge der Berechtigten auf.
 - Ein Berechtigter einer nachrangigen Ordnung kann nur dann zum Zuge kommen, wenn alle Berechtigten der vorrangigen Ordnung(en) vollständig befriedigt sind.
 - Minderjährige Kinder und privilegierte Kinder (bis 21) stehen vorn, danach die sie betreuenden Eltern und dann geht es nach dem Näheverhältnis weiter
 - Der Ehegatte ist im Rang gegenüber früher erheblich nach hinten gestuft - bislang Gleichrangigkeit mit den Kindern!

Mangelfälle

- Reicht die Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht einmal aus, um alle Berechtigten einer Ordnung zu befriedigen, liegt ein so genannter **Mangelfall** vor.
- Es gilt dann nicht das vollstreckungsrechtliche „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ Prinzip, sondern das der anteiligen Kürzung. Die Berechnung erfolgt alsdann so:
 - Feststellung des „Anspruchs“ jedes einzelnen auf Grundlage einer Einzelbetrachtung (Einsatzbetrag)
 - Feststellung der Summe der so genannten Einsatzbeträge (Wie viell bruche mer?)
 - Feststellung der Verteilungsmasse (Wie viell is do?)
 - Aufteilung der Masse entsprechend der Quote der Einsatzbeträge
 - Angemessenheitskontrolle, d.h. Prüfung ob besondere Bedürfnisse zur Abweichung vom Verteilungsschlüssel zwingen (BGH FamRZ 2003, 363)
- Ergebnis ist der Anspruch es Einzelnen Berechtigten

Vertragliche Regelungen

- Nach § 1614 ist ein Verzicht auf Unterhalt für die Zukunft ausgeschlossen
- Die Norm schließt vertragliche Regelungen betreffend den Unterhalt nicht gänzlich aus
 - So genannte modifizierende Vereinbarungen sind zulässig - da das Gesetz keine genauen Berechnung des Unterhalts vorgibt ist jedenfalls in dem Rahmen, in denen auch gerichtliche Schwankungsbreiten möglich sind, eine vertragliche Vereinbarung möglich
 - Ein Mehr an Unterhalt kann jederzeit vereinbart werden
- Vorauszahlungen, Abgeltungen und ähnliches wirken maximal für drei Monate in die Zukunft, § 1614 Abs. 2
 - Überträgt der Vater dem Sohne zur Unterhaltsabgeltung ein Haus, aus dem der Sohn Mieteinnahmen erzielen soll, und haut der Sohn das Haus auf den Kopf, droht dem Vater nach drei Monaten wieder die Zahlungspflicht!

Schlusswort

Vielen lieben Dank für die überaus rege Teilnahme zu einer unverschämt frühen Stunde.

Mir hat die Arbeit mit Ihnen viel Spaß gemacht und ich wünsche Ihnen, dass Sie den Spaß am Recht hoffentlich schon haben, sonst schnell finden und in jedem Fall behalten.